STATUTENTurnverein Sursee



I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Sursee ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Stadt Sursee.

II. Zweck des Vereins

Art 3 Zweck Neutralität

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.
- Ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden

und sind somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Bestand, Riegen

Dem Verein gehören an:

Als selbstständige Riegen und Vereine mit eigenem Vorstand: Männerriege, Damenriege, Frauenturnverein. Die Angehörigkeit ist rein organisatorisch. Es bestehen beiderseits keine Rechte und Pflichten.

Die unselbstständigen Riegen gehören dem Verein an. Die Gründung, die Änderung, die Art und die Anzahl der unselbstständigen Riegen sind in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 7 Riegenstatus und Riegenverwaltung

Die selbstständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und Reglementen

Die unselbstständigen Riegen sind direkt dem VS unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten.

IV. Mitgliedschaft

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Jugend
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind dem übergeordneten Turnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Art. 9 Austritt, Übertritt

Austrittsbegehren von Aktivmitgliedern sind dem VS vor der nächsten VV schriftlich mitzuteilen. Ein auszutretendes Mitglied hat seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Der Austritt kann nur auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jeweils auf die nächste VV erfolgen. Das Gesuch muss mindestens vier Wochen vor der VV dem VS mitgeteilt. Der VS entscheidet über den Wechsel in eine andere Mitgliederkategorie.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 12 Jugend

Turner und Turnerinnen, welche die Altersvoraussetzungen gemäss Art. 13 noch nicht erfüllen, gehören zu der Mitgliederkategorie Jugend. Für den Eintritt in diese Mitgliederkategorie bedarf es eines formlosen Eintrittsgesuches an die riegenhauptverantwortliche Person.

Die Mitglieder der Kategorie Jugend haben kein Stimmrecht und sind somit an der VV nicht teilnahmeberechtigt.

Art. 13 Aktivmitglied

Als Aktivmitglieder können durch die VV Personen aufgenommen werden, die das 13. Altersjahr zurückgelegt haben.

Gesuche betreffend der Neuaufnahme von Aktivmitgliedern sind via Riegenverantwortlichen an den VS zu richten. Der VS stellt den entsprechenden Antrag um Aufnahme an die VV. Diese entscheidet über die Aufnahme.

Art. 14 Freimitglieder

Als Freimitglieder können durch die VV Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegenverantwortlichen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die VV. Diese entscheidet über die Ernennung.

Art. 15 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die VV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegenverantwortlichen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die VV. Diese entscheidet über die Ernennung.

Art. 16 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können durch die VV Personen aufgenommen werden, die sich für die Sache des Turnens und für den Verein im Speziellen interessieren.

V. Rechte und Pflichten

Art. 17 Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.

Art. 18 Beitragspflicht

Jedes Jugend-, Aktiv- und Passivmitglied ist verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Art. 19 Trainingsbetrieb, Generalversammlung

Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Trainingseinheiten angehalten. Die Teilnahme an der VV ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Art. 20 Unterstützung

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.

VI. Organe

Art. 21 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung (VV)

- Vorstand (VS)

- Technische Kommission (TK)

- Spezialkommissionen

- Revisionsstelle

Vereinsversammlung:

Art. 22 Termin und Zusammensetzung

Die Vereinsversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus

- dem VS
- der technischen Kommission
- Aktivmitgliedem
- Ehren- und Freimitgliedern
- Passivmitgliedern
- Delegierten der selbstständigen Riegen
- Revisionsstelle

Art. 23 Geschäfte

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Mutationen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und des Oberturners / der Oberturnerin
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets (inkl. der Finanzkompetenz des Vorstandes)
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl/Abwahl des Präsidiums
- Wahl/Abwahl des Vorstands
- Wahl/Abwahl des Oberturners / der Oberturnerin
- Wahl/Abwahl der übrigen Mitglieder der TK
- Wahl/Abwahl der Revisionsstelle
- Wahl/Abwahl des Fähnrichs
- Wahl/Abwahl des Stubenpaars
- Ehrungen und Verdankungen
- Genehmigung der Reglemente
- Festlegung und Änderung der Statuten
- Fusionen
- Auflösung des Vereins

Art. 24 Eingabefrist für Anträge

Anträge an die VV sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 25 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur VV erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg unter Angabe der Traktanden.

Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 26 Ausserordentliche VV

Die Einberufung einer ausserordentlichen VV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden jederzeit verlangt werden.

Die ausserordentliche VV hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 27 Stimm-, Wahl und Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der VV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Passivmitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht.

Art. 28 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 29 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der VV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 30 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen (bspw. Kriegszustand, Pandemien, etc.) kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- Eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- Eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

Vorstand

Art. 31 Zusammensetzung

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus:

- dem*der Präsident*in
- dem*der Vizepräsident*in

- dem*der Finanzchef*in
- weiteren Mitaliedern

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres*ihrer Präsident*in. Es soll auf eine möglichst ausgewogene Geschlechterverteilung geachtet werden.

Art. 32 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist namentlich zuständig für:

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme
- Führen der Buchhaltung

Art. 33 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 34 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Art. 35 Zeichnungsberechtigung

Der*die Präsident*in und/oder der*die Vizepräsident*in zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der*die Präsident*in oder der*die Vizepräsident*in und der*die Finanzchef*in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent kann der VS dem*der Finanzchef*in Einzelunterschrift erteilen.

Art. 36 Demission

Die Demission aus dem Vorstand sollte mindestens 6 Monate vor der VV schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Technische Kommission

Art. 37 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die TK wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus:

- Oberturner*in als Präsident*in
- Mindestens 5 zusätzliche Mitglieder, wobei jede unselbstständige Riege durch ein Riegenmitglied vertreten sein soll.

Es ist auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung zu achten. Die TK konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres*ihrer Präsident*in.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 38 Aufgaben

Die TK ist namentlich zuständig für

- Die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Das Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den VS zuhanden der VV
- Organisation und Führung des Turnbetriebs der unselbstständigen Riegen
- Die Integration der Einzelturner*innen in das Sektionsturnen

Die jeweiligen Aufgaben der einzelnen Mitglieder des TK sind in einem Reglement mit weiteren Ausführungen geregelt.

Art. 39 Einberufung

Die TK versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

Jedes TK-Mitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die TK ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 40 Demission

Die Demission aus der TK sollte mindestens 6 Monate vor der VV schriftlich an die TK eingereicht werden. Der*die Oberturner*in hat die Demission umgehend an den Vorstand weiterzuleiten.

Spezialkommissionen

Art. 41 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisionsstelle

Art. 42 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle wird von der VV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und umfasst zwei Rechnungsrevisoren*innen.

Art. 43 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen. Sie erstattet der VV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge. Anträge sind schriftlich bis 14. Tag vor der VV an den VS zu richten.

Art. 44 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisionsstelle führt, falls notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der VV.

Art. 45 Demission

Die Demission als Revisor*in sollte mindestens 6 Monate vor der VV schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

VII. Verwaltung

Art. 46 Protokoll

Über alle Vereinsversammlungen sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 47 Reglemente

Detailaufgaben des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 48 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist der VS zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der VV.

Art. 49 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände. Auch eine elektronische Ablage gilt als Archiv. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 50 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VIII. Finanzen

Art. 51 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr schliesst jeweils auf den 30. November.

Art. 52 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn von Veranstaltungen
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 53 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Spesen- und Leiterentschädigungen
- Neuanschaffungen
- weiteren durch die VV oder den VS beschlossenen Ausgaben gemäss Budget
- ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der VV zu beschliessen ist.

Art. 54 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien wird alljährlich von der VV festgelegt. Er beträgt maximal CHF 200-

Art. 55 Beitragsbefreiung

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Mitalieder des VS und der TK
- Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder

Art. 56 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 57 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in schweizerischen Vermögenswerte ohne jegliches Verlustrisiko (Optionen, Aktien, Fonds) angelegt werden. Der VS bezeichnet das Institut, bei dem die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind. Jegliche Wertschriftentransaktion bedarf der Genehmigung des VS.

Art. 58 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

IX. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 59 Teilrevision, Totalrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten oder eine Totalrevision kann nur an der VV mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 60 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

Art. 61 Auflösung und Fusion

Die Auflösung/Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 62 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung ist das gesamte Vermögen der Stadt Sursee treuhänderisch zu übergeben bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und sinngemäss gleichem Zweck bildet. Dieser muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 63 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Bei einer Auflösung einer selbstständigen Riege des Vereins, geht deren gesamtes Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Turnverein Sursee. Wird innerhalb 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, welche dem Verein untersteht, geht das Vermögen der Riege in das Vereinsvermögen über.

Art. 64 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 21. Januar 2005.

Art. 65 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der VV vom 19. Januar 2024 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden in Kraft.

Für den Turnverein Sursee

Luca Sperb Präsident Turnverein Sursee Monika Arnold Aktuarin Turnverein Sursee

Sursee 19. Januar 2024

Die vorliegenden Statuten wurden vom Turnverband LU/OW/NW genehmigt.

Für den Turnverband LU/OW/NW

Evi Hurschler

Präsidentin des Turnverbandes LU/OW/NW

Karin Hüsler

Hisler

Geschäftsstelle des Turnverbandes LU/OW/NW

Ort, Datum 2024

Willisau, 5. naiz 2024